ÖSTERREICHISCHE FORSCHUNGSFÖRDERUNGSGESELLSCHAFT

BREITBAND AUSTRIA 2020
ACCESS ELER

LEITFADEN, 1. AUSSCHREIBUNG ACCESS ELER 2016
EINREICHFRIST 31. MÄRZ 2017, VERSION 1.0

FFG

IMPRESSUM

Herausgeber: Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1, 1090 Wien, www.ffg.at, FN 252263a, HG Wien, DVR: 0037257/058

Satz/Layout: „Der Herr Bertl“ OG Werbeagentur, office@derherrbertl.at

Fotos: iStockphoto.com, shutterstock.com

LEITFADEN BREITBAND AUSTRIA 2020 ACCESS ELER 1. AUSSCHREIBUNG 2016

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE		4
1	**ZIELE DER ACCESSFÖRDERUNG**	6
2	**FÖRDERBEDINGUNGEN**	6
2.1	Wer ist förderbar?	6
2.2	In welchem Gebiet wird gefördert?	7
2.3	Welche Vorhaben werden gefördert?	8
2.4	Was sind die besonderen Anforderungen für die Förderung?	8
2.5	Welche Verpflichtungen sind bezüglich des Zugangs auf Vorleistungsebene zu erfüllen?	8
2.6	Welche Kosten sind förderbar?	9
2.7	Was ist bei der Kosten- und Finanzierungsplanung zu berücksichtigen?	10
2.8	Wie hoch ist die Förderung?	12
2.9	Müssen andere Förderungen für das beantragte Vorhaben angegeben werden?	12
3	**PROJEKTEINREICHUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG**	13
3.1	Wie verläuft die Einreichung?	13
3.2	Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	13
3.3	Wie sicher sind vertrauliche Projektdaten?	14
3.4	Nach welchen Kriterien werden die Förderansuchen beurteilt?	14
3.5	Wie funktioniert das Bewertungsverfahren?	20
3.6	Wer trifft die Förderentscheidung?	21
4	**ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG**	21
4.1	Wie entsteht der Fördervertrag?	21
4.2	Wie sind Auflagen zu berücksichtigen?	21
4.3	Welche Berichte und Abrechnungen sind notwendig?	22
4.4	Wie erfolgt die Auszahlung?	23
4.5	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	24
4.6	Welche Publizitätsverpflichtungen gibt es?	25
4.7	Kann der Förderzeitraum verlängert werden?	25
4.8	Was passiert am Ende der Projektlaufzeit?	25
4.9	Was passiert in den Jahren nach Projektende?	26
5	**GLOSSAR**	26
6	**KOSTENPAUSCHALMODELL FÜR ACCESS ELER**	27
7	**SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES FÖRDERABLAUFES**	31

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

DIE ANFORDERUNGEN IM ÜBERBLICK	
Fördergebiet	Teile des österreichischen Bundesgebiets, wo keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar sind und die als besonders förderwürdig gelten. Die förderbaren Gebiete sind abrufbar unter: www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen
Wer ist förderbar?	Außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Niederlassung in Österreich.
Was ist förderbar?	Die Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit durch die Ausweitung der geografischen Netzabdeckung (Coverage) und durch die Steigerung der Access-Qualität (Speed).
Anforderungen an die geförderten Projekte	» Ausweitung der geografischen NGA-Netzabdeckung » Steigerung der Access-Qualität
Förderbare Kosten	» Investitionskosten für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur » investitionsbezogene Eigenleistungen
Projektlaufzeit	maximal drei Jahre
Förderbetrag	Mindestens 12.500 Euro pro Projekt. Der maximale Förderbetrag wird durch die Höhe des Förderbudgets der jeweiligen NUTS3-Region bestimmt.
Förderquote	Maximal 75 % der förderfähigen Projektkosten – mindestens 25 % sind aus Eigenmitteln aufzubringen.

ECKDATEN DER AUSSCHREIBUNG	
Budget	26 Millionen Euro
Einreichfrist	31. März 2017, 12:00 Uhr Mittag
Sprache	Deutsch
Einreichportal	https://ecall.ffg.at
Erforderliche Einreichdokumente (als Anhänge zum Antrag hochzuladen)	» Projektbeschreibung » Kosten- und Finanzierungsplanung im eCall » Projektplanung im eCall (WebGIS-Anwendung) » Standardangebot inkl. Kalkulationstabelle » Verpflichtungserklärung » Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, Gewerberegisterauszug etc. » Organisationsstatus (z. B. Gesellschafts-, ARGE-Kooperationsverträge/ Vereinsstatuten/Satzungen) » Bestätigung vom Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt) » Rückmeldung der RTR zur ZIS-Abfrage
Kontakt für die Einreichung	Breitband Hotline: +43 (0)57755-7500 Email: breitband@ffg.at
Information im Web	www.ffg.at/breitband
Programmverantwortung	Für Breitband Austria 2020: Breitbandbüro des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit) Telefon: +43 (0)1 711 62 65 0 oder +43 (0)800 21 53 59 Email: breitbandbuero@bmvit.gv.at www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen
Rechtgrundlage	Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Access

KONTAKTE UND ANLAUFSTELLEN

FFG Hotline +43 (0)5 7755-7500
Die FFG ist für die Abwicklung der Förderung von der Einreichung bis zur Auszahlung der Fördermittel und Überprüfung der Betriebspflicht nach Projektende verantwortlich. Die FFG steht für alle Fragen zu den Einreichdokumenten, zu den Eingaben im eCall sowie zum gesamten Förderablauf zur Verfügung.

Breitbandbüro des bmvit +43 (0)800 21 53 59
Das Breitbandbüro im bmvit behandelt inhaltliche Fragen in Bezug auf die Sonderrichtlinie und übernimmt die inhaltlich-technische Beratung.

DOKUMENTE UND WEITERE INFORMATIONEN

Alle für die Ausschreibung relevanten Dokumente sowie Links zu den Breitbandinformationen des bmvit finden Sie auf den Webseiten der FFG unter www.ffg.at/breitband im DOWNLOAD CENTER:
» Ausschreibungsleitfaden
» eCall-Guide zur Ausschreibung
Antragsformulare:
» Projektbeschreibung
» Verpflichtungserklärung

Folgende ausschreibungsrelevante Dokumente sowie umfassende Informationen zum Thema Breitbandförderung (Breitbandbüro, Breitbandatlas, Förderungen etc.) finden Sie auf den Webseiten des bmvit unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen:
» Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Access
» Bewertungshandbuch Breitband Austria 2020 Access
» Handbuch für das WebGIS-Förderungsportal
» Planungsleitfaden Breitband
» Fördergebiete mittels Breitbandkarte
» Breitbandstrategie 2020 und Breitband-Masterplan

ZEITPLAN	
Einreichschluss	31. März 2017, 12:00 Uhr
Formalprüfung	April 2017
Evaluierung	April/Mai 2017
Förderentscheidung	Juni 2017

1. ZIELE DER ACCESSFÖRDERUNG[1]

Zielsetzung der Access Förderung ist eine **wesentliche Verbesserung** der Breitbandverfügbarkeit in jenen ländlichen Gebieten Österreichs, die innerhalb von drei Jahren nicht über den Marktwettbewerb erschlossen werden und in denen mit der Förderquote der Access Bundesförderung kein Breitbandausbau erfolgen würde.

Dort sollen **zukunftsfähige** Investitionen in den **Ausbau von NGA-Netzen** stimuliert werden, die den Vorleistungsmarkt beleben und dadurch den Wettbewerb am Endkundenmarkt sicherstellen, wodurch eine **maßgebliche Erhöhung** der Verfügbarkeit **von ultraschnellen Breitband-Hochleistungszugängen** zu erwarten ist.

Damit unterstützt das Programm das zentrale **Ziel** der **österreichischen Breitbandstrategie** 2020: Die nahezu flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit **schnellen Breitbandzugängen** mit Verbindungsgeschwindigkeiten von mindestens 100 Mbit/s.

Um gerade den ländlichen Bereich zu fördern, soll die Höhe der Förderquote von bis zu 75 % die Attraktivität der Einreichung in ELER-Fördergebieten für Unternehmen oder Gebietskörperschaften gewährleisten.

Neben dem Einsatz nationaler Finanzmittel stehen damit für den Breitbandausbau im Zusammenhang mit der Europa-2020-Strategie auch Mittel aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union – im konkreten Fall des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) – zur Verfügung.

Dazu beteiligt sich das bmvit im Rahmen des Österreichischen Programms für die ländliche Entwicklung 2014–2020“ (LE 14–20) an der Maßnahme „Breitbandinfrastruktur in ländlichen Gebieten“ auf der Grundlage eines Übereinkommens mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft (BMLFUW) als der ELER-Verwaltungsbehörde.

Die ELER-Fördermittel werden demnach zu je rund 25 % vom Bund und den Bundesländern und zu rund 50 % von der EU bereitgestellt.

Beim Einsatz von ELER-Mitteln gibt es für die Berichtslegung besondere Regelungen zu beachten. Für erfolgreiche FörderwerberInnen in dieser Programmlinie wird es zu Projektbeginn besondere Einschulungsmaßnahmen geben.

2. FÖRDERBEDINGUNGEN

2.1 | WER IST FÖRDERBAR?

Förderbar sind:

» außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Zivil- und Unternehmensrechts mit Niederlassung in Österreich.

FördernehmerInnen müssen ab Beginn der Vertragslaufzeit bei der Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH (RTR) als Betreiber von Kommunikationsnetzen oder -diensten gemeldet sein und müssen die Bestimmungen des 3. Abschnitts TKG 2003 betreffend Kommunikationsnetze und -dienste einhalten.

[1] Ausführlichere Darstellungen der förderpolitischen Zielsetzungen, aber auch der Förderbedingungen in diesem Leitfaden Abs. 2 finden Sie in der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit): Breitband Austria 2020 Access, unter *www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen*

2.2 | IN WELCHEM GEBIET WIRD GEFÖRDERT?

Das Fördergebiet umfasst jene Teile des österreichischen ländlichen Bundesgebiets, in denen auf Basis von Markterhebungen derzeit **keine Breitband-Hochleistungszugänge verfügbar** sind bzw. in denen (nach Konsultation der Betreiber) auch in den nächsten drei Jahren kein entsprechender Ausbau von Breitband-Hochleistungszugängen vorauszusehen ist, selbst unter Nutzung sämtlicher regulatorischer Mittel sowie vorhandener geeigneter Infrastrukturen für Kommunikationslinien. Nicht alle NUTS-3-Regionen weisen Fördergebiete auf.

Eine detaillierte Darstellung des Fördergebiets anhand von GIS-Datensätzen liegt beim bmvit zum Download auf, siehe www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen. Die Fördergebiete sind als Breitbandkarte sowohl im offenen KML-Dateiformat (Keyhole Markup Language, Standard des Open Geospatial Consortium) wie auch als „File Geodatabase“ (GDB) verfügbar. Diese Dateien können mit GIS-Programmen geöffnet werden und weisen die Förderflächen und damit möglichen Ausbaugebiete im 100x100-Meter-Raster aus. Die farbliche Markierung in gelber (≤ 2 Mbit/s) bzw. grauer Farbe (› 2 Mbit/s) bezieht sich auf Flächen innerhalb der Fördergebiete. In Hinsicht auf die Fördermittelallokation besteht kein Unterschied zwischen diesen beiden Kategorien. Bei der Bewertung der Projekte gelten die Flächen mit gelber Markierung als besonders förderwürdig. Flächen außerhalb der Fördergebiete werden transparent ohne jede farbliche Markierung dargestellt. Die in der Breitbandkarte dargestellten Fördergebiete weisen den aktuellen Stand für diese Ausschreibung aus. Sie sind Bestandteil der Ausschreibung, mit dieser unmittelbar verbunden und aus rechtlichen Gründen während der Laufzeit der Ausschreibung nicht veränderbar.[2]

Die Fördergebiete sind auch im Zuge der Antragerstellung über das elektronische Einreichportal eCall sichtbar (100x100-Meter-Raster), wenn im dort integrierten WebGIS-System für die Erfassung der geografischen Planungsdaten die Ausbauplanung räumlich festgelegt wird. Die Ausschreibungen basieren auf NUTS-3-Regionen, d.h. eingereichte Projekte müssen zur Gänze innerhalb einer NUTS-3-Region[3] liegen.

Es können auch anteilige Investitionskosten, die in nicht förderbaren Gebieten anfallen, anerkannt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Auswirkung auf die Investition im Fördergebiet in der Projektbeschreibung klar dargestellt wird (z. B. Zubringer, der erforderlich ist, um breitbandige Versorgung im förderbaren Gebiet herzustellen). Die Kosten für Investitionen im nicht förderbaren Gebiet sind bei der Kosteneingabe im Anmerkungsfeld als **solche zu begründen und zu quantifizieren**.

Bewertung von Teilleistungen:
Das Förderangebot an den/die FörderwerberIn kann sich auf Teilleistungen (Ausbauvorhaben) auf der Ebene von Gemeindegebieten beziehen.

Alle eingereichten Projekte in einem Fördergebiet werden zuerst als Gesamtprojekte bewertet und gereiht. Als Grundlage hierfür dient das Bewertungshandbuch zur Sonderrichtlinie des bmvit. In der Reihenfolge der bestbewerteten Projekte werden Überschneidungen auf Gemeindeebene ausgewertet. Für diese Gemeinden erfolgt dann eine zusätzliche Einzelbewertung durch das Bewertungsgremium. Den Zuschlag für den Ausbau einer bestimmten Gemeinde erhält der/die FörderwerberIn mit der höchsten Punktebewertung für diese Gemeinde. Bei Budgetknappheit werden innerhalb der von einem Projekt berührten Gemeindegebiete die Gemeinden mit der höchsten Einzelbewertung prioritär gefördert.

PRAXISTIPP:
Download der Fördergebiete auf den Webseiten des bmvit: Gängige GIS-Softwareprogramme (Open Source, Freeware, Shareware bzw. kommerziell erhältlich) können KML-Dateien laden und anzeigen. Bei Öffnen und Anzeige der KML-Dateien, z. B. mit Google Earth, ist die Legende zu den Fördergebietsinformationen standardmäßig nicht sichtbar. Wird innerhalb des Fensters „Orte“ das leere Dreieck links neben der NUTS-Regionsnummer bzw. dem Gemeindenamen angeklickt, so wird die Legende sichtbar.
Fördergebiete im WebGIS-System bei Antragstellung im eCall: Nach Auswahl einer NUTS-3-Region im eCall unter „Projektdaten“ können Sie das entsprechende Fördergebiet im GIS-System abrufen.

[2] In begründeten Fällen (Nachweis, dass ein Betreiber das von ihm angegebene Gebiet nicht versorgt) kann die Karte vor einer nächsten Ausschreibung angepasst werden. Anfragen zu Versorgungsinformationen richten Sie bitte an die Breitbandkoordinatoren des jeweiligen Bundeslands bzw. das Breitbandbüro des bmvit.
[3] Die NUTS-Klassifikation (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik) ist ein hierarchisches System zur Untergliederung des EU-Wirtschaftsraums, weitere Informationen siehe unter *http://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/overview*

2.3 | WELCHE VORHABEN WERDEN GEFÖRDERT?

Gefördert werden **Investitionsvorhaben zur Errichtung und zum Ausbau** von **Zugangsnetzen der nächsten Generation** (NGA-Netze), die eine **wesentliche Verbesserung** bei der Anbindung von Privathaushalten und Unternehmen ermöglichen.

Weiters werden auch **Investitionsvorhaben** gefördert, die die **Modernisierung** des Breitbandgrundversorgungsnetzes **hin zu einem NGA-Netz** vorsehen. Die Projektlaufzeit ist mit maximal drei Jahren begrenzt.

Der/Die FörderwerberIn verpflichtet sich, das Investitionsvorhaben zu den im Fördervertrag vereinbarten Bedingungen umzusetzen.

2.4 | WAS SIND DIE BESONDEREN ANFORDERUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG?

1. Bei der dem Förderansuchen zugrunde liegenden Planung wurden die im Ausbaugebiet vorhandenen mitnutzbaren Infrastrukturen fremder Eigentümer oder Nutzungsberechtigter berücksichtigt. Entsprechende Anfragen zur Mitnutzung sind in der Projektbeschreibung nachzuweisen und mit Anhängen zu belegen. Insbesondere ist auch nachzuweisen, dass bezüglich mitnutzbarer Infrastruktur eine Abfrage an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) der RTR getätigt wurde. Falls die Mitnutzung nicht bzw. nur eingeschränkt möglich ist, so ist dies detailliert in der Projektbeschreibung zu begründen.

2. Ein diskriminierungsfreier umfassender „Zugang auf Vorleistungsebene“ ist im Rahmen eines **Standardangebots** darzustellen (siehe folgender Abs. 2.5). Das Standardangebot müssen Sie im Fall einer Förderung auf Ihrer Website veröffentlichen.

3. Im Förderansuchen übermitteln Sie GIS-Daten sowohl zur Lage und technischen Spezifizierung der im Ausbaugebiet verfügbaren eigenen Infrastrukturen als auch zur geplanten Abdeckung und angestrebten Qualität. Sie erklären Ihr Einverständnis, dass diese in den Breitband-Atlas des bmvit und in das Infrastrukturverzeichnis aufgenommen werden können. Die GIS-Daten-Erfassung erfolgt im Zuge der Antragserstellung über das eCall-System mithilfe der vom bmvit zur Verfügung gestellten WebGIS-Applikation.

2.5 | WELCHE VERPFLICHTUNGEN SIND BEZÜGLICH DES ZUGANGS AUF VORLEISTUNGSEBENE ZU ERFÜLLEN?

Unter „Zugang auf Vorleistungsebene“ versteht man den Zugang, der es einem Betreiber ermöglicht, die Einrichtungen eines anderen Betreibers zu nutzen. Das bedeutet: **FörderwerberInnen müssen eine diskriminierungsfreie, technisch und wirtschaftlich machbare Nutzung der Infrastruktur durch verschiedene Betreiber garantieren.** Der umfassende Zugang auf Vorleistungsebene ist unbefristet zu gewähren. Folgende Netzzugangsprodukte müssen Sie mindestens zur Verfügung stellen:

1. Bei passiver Netzinfrastruktur: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen.
2. Bei FTTB- und FTTC-Netzen mittels xDSL-Technologie beziehungsweise bei FTTH-Netzen: Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und virtuelle Entbündelung des Teilnehmeranschlusses (Entbündelung, die es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer-2-Ethernet-Dienstes, den EndkundInnen eigene Breitbandprodukte anzubieten).

3. Bei Kabelnetzen (HFC): Zugang zu Leerrohren, entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen und Bitstreaming (Bitstromzugang, der es alternativen Anbietern ermöglicht, auf Basis eines Layer-3-IP-Dienstes den EndkundInnen eigene Breitbandprodukte anzubieten).
4. Bei mobilen oder drahtlosen Netzen: gemeinsame Nutzung der physischen Masten, Zugang zu Leerrohren und entbündelter Zugang zu unbeschalteten Glasfaserleitungen in den Backhaul-Netzen.

Bei Verfügbarkeit von Glasfaser muss ein entbündelter Zugang ermöglicht werden; dazu sind ausreichende Kapazitäten sowie Zugangspunkte für die Mitbenutzung durch Dritte vorzusehen.

Sie sind verpflichtet, Vorleistungsprodukte zu Marktpreisen in Form von Standardangeboten zu Verfügung zu stellen, die im Bewertungsverfahren geprüft werden (siehe Abs. 3.4).

Ein **Standardangebot** hat zumindest folgende Mindestinhalte aufzuweisen:
1. Detaillierte Aufgliederung der angebotenen Vorleistungen sowie das jeweils dafür zu entrichtende Entgelt.
2. Regelungen über die Bereitstellung von Informationen über die Lage und Beschaffenheit von Kabelkanälen bzw. unbeschalteten Glasfasern und deren Zugangspunkte inkl. Regelungen betreffend die Besichtigung vor Ort.
3. Prozedere hinsichtlich Bestellung, Bereitstellung und Kündigung der Vorleistungen inkl. Fristen.
4. Bestimmungen betreffend Standardqualität bzw. gegebenenfalls erweiterte Qualität in Form von Service-Level-Agreements (Bereitstellung, Entstörungsbedingungen, Reaktionszeiten, Verfügbarkeit) einschließlich Regelungen über Störungsbehebungsprozesse.
5. Technische Spezifikation und Regelungen des Zugangs zu relevanten Schaltstellen bzw. Anschaltepunkten einschließlich Regelungen zu Kollokation, Übertragungssystemen und gegebenenfalls Netzverträglichkeit (Endgeräte).

2.6 | WELCHE KOSTEN SIND FÖRDERBAR?

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen und nur in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während des Förderzeitraums laut Fördervertrag entstanden sind. Es können nur Kosten anerkannt werden, die anhand von Belegen nachgewiesen werden. Die Belege (Rechnungen und Zahlungsbelege sowie Aufzeichnungen über erbrachte Eigenleistungen) werden von der FFG entsprechend gekennzeichnet, sodass die Dokumente im Rahmen einer Förderung nach den ELER-Rechtsgrundlagen berücksichtigt wurden (siehe SRL Access, Kap. IX, Abs. b).

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist nach Einreichen des Förderansuchens. Das Einlangen des Förderansuchens wird von der FFG schriftlich bestätigt. Dieses Datum der schriftlichen Bestätigung markiert den Zeitpunkt der Kostenanerkennung.

Förderbar sind:

a) **Investitionskosten**[4] für den **Ausbau** von **Zugangsnetzen der nächsten Generation** (NGA-Netze) für den Ausbau der passiven Netzinfrastruktur, die eine **wesentliche Verbesserung** bei der Anbindung von Privathaushalten und Unternehmen ermöglichen und eine **Modernisierung** des Breitbandgrundversorgungsnetzes **hin zu einem NGA-Netz** bewirken. In der Regel sind dies Baukosten und Anschaffungskosten für Bauteile der passiven Kommunikationsinfrastruktur, wenn sie buchhalterisch im Anlagevermögen oder als Anlage in Bau erfasst sind.
Als Investitionskosten können auch **anteilige Kosten** anerkannt werden, die außerhalb des Fördergebiets anfallen. Voraussetzung dafür ist, dass deren Auswirkung auf die Investition im Fördergebiet begründet ist und quantifiziert wird.

b) **Investitionsbezogene Eigenleistungen** in Form von Arbeitsleistungen und Materialentnahmen, die durch Vorlage von **entsprechenden Aufzeichnungen** dokumentiert werden müssen.

[4] Investitionskosten sind aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für den/die FördernehmerIn. Zusätzlich müssen Zahlung oder Gegenverrechnung belegt werden und keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge o. Ä. angesetzt werden.

Nicht förderbar sind:

1. Gemeinkosten (z. B. Sekretariat, Buchhaltung etc.)
2. Kosten für Sachleistungen, Prämien und andere Sozialleistungen
3. Rücklagen und personalbezogene Rückstellungen
4. Abfertigungen
5. Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten
6. Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten
7. Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen
8. Versicherungskosten
9. Lizenzgebühren
10. Leasingraten
11. Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren
12. Kosten für Frequenzen
13. Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur
14. Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z. B. Kabelmodems, Endgeräte u. Ä.)
15. Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software
16. Kosten für Grunderwerb
17. Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten
18. nicht bezahlte Rechnungsteilbeträge (z. B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)
19. Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen
20. Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z. B. Vertriebskosten)

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1998 für den Leistungszeitraum entspricht.

Förderbare Investitionskosten und investitionsbezogene Eigenleistung sind unabhängig von der Amortisationsdauer in der Höhe der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

2.7 | WAS IST BEI DER KOSTEN- UND FINANZIERUNGSPLANUNG ZU BERÜCKSICHTIGEN

Die Darstellung der Kosten zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt in Form von Pauschalen[5], die Sie anhand eines vorgegebenen Schemas im eCall ermitteln. Daraus ergibt sich ein Maximum der förderbaren Kosten. Die Förderung kann maximal 75 % der förderfähigen Projektkosten betragen.

Die Personalkosten sind auf Basis der tatsächlich in einem Jahr geleisteten Arbeitsstunden (Anwesenheitsstunden) und der tatsächlich angefallenen Kosten darzustellen. Bei der Antragstellung kann ein ermittelter durchschnittlicher Stundensatz herangezogen werden. Für die endgültige Ermittlung des für den/die jeweilige/n MitarbeiterIn anzuwendenden Stundensatzes ist im Zuge der erstmaligen Abrechnung der Personalkosten das Lohnkonto des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen.

Erstellen Sie daher die Kostenplanung im eCall anhand der vorgegebenen Plantarife. Dabei ist es unerheblich, ob Sie die Leistungen an Dritte vergeben oder selbst durchführen. Wenn Ihr Antrag Projekte in verschiedenen Gemeinden bündelt, müssen Sie das Gesamtvorhaben in die entsprechenden Anteile pro Gemeinde aufteilen.

[5] Die in dieser Ausschreibung gebräuchlichen Bezeichnungen „Pauschale“ und „Kostenpauschalmodell“ entsprechen in der ELER-Terminologie den Bezeichnungen „Referenzwert“ und „Referenzkostenmodell“. Um die Einheitlichkeit der Unterlagen im Förderprogramm Breitband Austria 2020 zu gewährleisten, wurde der Begriff „Pauschale“ beibehalten.

Die bei der Kosteneingabe angeführten Pauschalen bilden die Höchstgrenze für die Förderung. Sie sind so kalkuliert, dass damit die meisten Projekte umfassend abgebildet werden können. Sollten jedoch in Ihrer Planung wider Erwarten signifikante Investitionskosten auftreten, die in der Struktur des Kostenpauschalmodells nicht bereits berücksichtigt sind, die aber dennoch zu den förderbaren Kosten gemäß Punkt 2.6 zählen, so fügen Sie bei der jeweiligen Kostengruppe eine weitere Position hinzu, bzw. führen Sie die Kosten unter dem Tabellenreiter „Weitere Kosten“ an, wenn eine Zuordnung zu einer Kostengruppe nicht möglich ist. Erläutern Sie dies jedenfalls in der Projektbeschreibung. Die Jury wird prüfen, ob diese Kosten tatsächlich außerhalb der Modellannahmen der Pauschalen stehen und daher anerkannt werden können.

Die im eCall zur Verfügung gestellten Pauschalen zur Kostenabrechnung sind in Kapitel 6 dargestellt.

Wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer keine förderbare Ausgabe, d. h. die Kosten sind exklusive Umsatzsteuer anzuführen. Wenn Sie nachweislich keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug haben, können Sie zu Ihren geplanten Kosten die Umsatzsteuer hinzufügen.

Nachdem Sie alle Bauabschnitte pro Gemeinde geplant haben, sehen Sie in der Übersicht unter Kosten und Förderung/Kosteneingabe die Summe der Plankosten und der Finanzierung über alle Gemeinden.

In der Übersicht Kosten/Finanzierung/Förderung wird auch die Ausfinanzierung des Vorhabens dargestellt. Beachten Sie dabei folgende Höchstgrenzen:

- Die maximale Förderquote des Bundes beträgt 75 % und darf jedenfalls nicht die im Finanzierungsplan ausgewiesene Finanzierungslücke übersteigen.
- Im Fall einer Förderquote kleiner als 75 % können Sie eine Anschlussförderung in Anspruch nehmen. Die Höchstquote für alle Förderungen beträgt maximal 75 % der gesamten anerkannten Kosten.

Bezüglich Restfinanzierung ist bei der Antragstellung der Betrag der Eigenleistung maßgeblich. Die Vorlage einer verbindlichen Finanzierungszusage eines Kreditinstituts ist bei Antragstellung nicht erforderlich. Die FFG kann jedoch in bestimmten Fällen vor Ausstellung eines Fördervertrags die Vorlage von Nachweisen der Finanzierbarkeit verlangen. In diesem Zusammenhang kann auch eine derartige Finanzierungszusage eines Kreditinstituts erforderlich sein.

Mit der Planrechnung (Finanzierungsplan) belegen Sie die Finanzierungslücke, die eine Förderung Ihres Projekts rechtfertigt. Teilen Sie dazu die Gesamtkosten laut Kostenplanung prozentuell je nach Anfall auf die Jahre der Projektdauer auf. Planen Sie weiters allfällige zusätzliche, nicht geförderte Kosten der Investition. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind für 20 Jahre nach Auszahlung der Endrate einzutragen. Aus den abgezinsten Gesamtkosten des Investitionsvorhabens (förderbare und nicht förderbare Investitionskosten) sowie den abgezinsten Einnahmenüberschüssen (Einnahmen minus Ausgaben) berechnet sich im eCall automatisch die Finanzierungslücke.

Die Erläuterungen zu den geplanten Parametern der Kosten- und Finanzierungsplanung sind in der Projektbeschreibung (inhaltliches Förderansuchen, Abs. 1.1 Zielsetzung des Projekts, Abs. 2.1.1 für die Erläuterung des Kostenplans und der Gesamtinvestition sowie Abs. 2.3 für die Erläuterung des Finanzierungsplans) darzulegen.

PRAXISTIPP:

Unter „Kosteneingabe“ können Sie die Kosten nach Kostengruppen je Gemeinde erfassen. Wenn Sie im Rahmen einer gemeinsamen Bauführung mit Infrastrukturinhabern bzw. -errichtern Leerrohre mitverlegen, sind die Laufmeter im Tabellenreiter „Tiefbau“ unter „Mitverlegung“ zu erfassen. Ein zusätzlich erforderlicher Ausbau (Selbstverlegung) ist unter „zusätzlicher Ausbau“ einzutragen. Befüllen Sie die unter den Tabellenreitern angeführten Positionen je nach Ausbauplanung.

Unter dem Reiter „Pauschalen“ können Sie maximal 5 % für Bauaufsicht sowie maximal 5 % für Planungskosten ansetzen. Als Alternative können Sie die Kosten auch als Excel-Tabelle über die Funktion „Gesamtimport“ einspielen. Die Excel-Vorlage für den Datenimport finden Sie im eCall unter „Kosteneingabe“.

2.8 | WIE HOCH IST DIE FÖRDERUNG?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt mindestens 12.500 Euro. Die Förderquote bei Access ELER beträgt maximal 75 % der förderfähigen Projektkosten und ist weiter mit dem maximalen Förderbudget pro NUTS-3-Region begrenzt.

Ein Fördergebiet erstreckt sich über eine NUTS-3-Region. Ein Projekt kann mehrere Gemeindegebiete umfassen, muss jedoch immer zur Gänze in ein Fördergebiet (NUTS-3-Region) fallen.

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderwürdigkeit und dem Förderbedarf des Projekts.

Die Förderwürdigkeit ergibt sich durch Erfüllung der unter Absatz 2.4 aufgelisteten Anforderungen sowie folgender Kriterien:

- Das zu fördernde Vorhaben muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandverfügbarkeit im Fördergebiet führen.
- Die Durchführung des Vorhabens darf ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang möglich sein (Finanzierungsplan).
- Unter Berücksichtigung der Förderung muss die Durchführung des Vorhabens finanziell gesichert sein (Nachweis durch Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan).
- Die Eigenleistung des/der FörderwerbeIn muss mindestens 25 % der förderfähigen Projektkosten betragen. Eigenleistungen können sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch eigene Sach- und Arbeitsleistungen, Kredite oder Beiträge Dritter sein.

Die Ermittlung des Förderbedarfs erfolgt im Rahmen des in Absatz 3.4 beschriebenen Auswahlverfahrens.

2.9 | MÜSSEN ANDERE FÖRDERUNGEN FÜR DAS BEANTRAGTE VORHABEN ANGEGEBEN WERDEN?

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer Eigenleistung des/der FörderwerberIn von mindestens 25 % der förderbaren Projektkosten. Geben Sie im eCall und in der Projektbeschreibung jene Förderungen an, die für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) gewährt oder beantragt wurden bzw. werden, sofern es sich dabei um

- laufende Förderungen;
- Förderungen, die in den letzten drei Jahren gewährt wurden;
- beantragte Förderungen, über deren Gewährung noch nicht entschieden wurde oder die bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden;
- beabsichtigte Förderanträge

handelt.

3. PROJEKTEINREICHUNG UND FÖRDERENTSCHEIDUNG

3.1 | WIE VERLÄUFT DIE EINREICHUNG?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via **eCall** möglich: https://ecall.ffg.at

Wie funktioniert die Einreichung?

- Formular Projektbeschreibung im eCall downloaden und befüllen.
- Kostenplan pro Gemeinde im eCall befüllen bzw. den im eCall zur Verfügung gestellten Excel-Upload verwenden.
- Finanzierungsplan im eCall befüllen. Verpflichtungserklärung hochladen.
- Vom eCall in die vom bmvit zur Verfügung gestellte WebGIS-Applikation einsteigen und dort die geografischen Plandaten über das grafische User-Interface eingeben oder als KML-Dateien hochladen.
- In den eCall zurückkehren, Antrag abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken.
- Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per E-Mail versendet.
- Nicht erforderlich: firmenmäßige Unterzeichnung und zusätzliche Einreichung per Post.

Bitte beachten Sie:

- Das Nachreichen oder Ergänzen von einzelnen Teilen des Antragformulars sowie
- das Bearbeiten des Antrags nach Absenden des Förderansuchens ist nicht möglich!

Anträge können durch den/die FördernehmerIn oder durch vertretungsbefugte Personen eingereicht werden. Die FFG behält sich vor, einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anzufordern. Wenn Sie den Nachweis nicht erbringen, kann das Förderansuchen aus formalen Gründen abgelehnt werden.

Eine Online-Hilfe („Online-Tutorial“) zum eCall finden Sie unter: https://ecall.ffg.at/tutorial

Detaillierte Informationen zur eCall-Einreichung finden Sie im eCall-Guide Breitband unter: www.ffg.at/breitband/AccessELER1Ausschreibung2016/downloadcenter

Das Handbuch des bmvit für das WebGIS-System finden Sie unter: www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen

Es können nur Förderanträge bearbeitet werden, die bis zum Ende der Einreichfrist im eCall erfasst sind und erfolgreich abgeschickt wurden. Eine Verlängerung der Einreichfrist ist nicht möglich.

3.2 | WELCHE DOKUMENTE SIND FÜR DIE EINREICHUNG ERFORDERLICH?

Laden Sie folgende Dokumente über die eCall Upload-Funktion hoch:

Projektbeschreibung:
Inhaltliches Förderansuchen – Upload als pdf

Verpflichtungserklärung des/der FördernehmerIn auf die Sonderrichtlinie des bmvit

Anlagen zum elektronischen Antrag:

- Standardangebote (inklusive Kostenkalkulation)
- Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug bzw. Gewerberegisterauszug
- Organisationsstatus (z. B. Gesellschafts-, ARGE-Kooperationsverträge/Vereinsstatuten/Satzungen
- Bestätigung vom Finanzamt (sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt)
- Rückmeldung der RTR zur ZIS-Abfrage
- Optional können Vorvereinbarungen, Letters of Intent, Kooperationsvereinbarungen etc. eingesandt werden, um Ihr Konzept näher zu erläutern oder zu belegen.

PRAXISTIPP:

Die Projektbeschreibung und die Verpflichtungserklärung sind im PDF-Format hochzuladen. Weitere Dateianhänge können als PDF-, XLS-, XLSX-Datei, Pläne auch als KML- oder KMZ-Datei hochgeladen werden.

3.3 | WIE SICHER SIND VERTRAULICHE PROJEKTDATEN?

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004. Geheimhaltungspflicht besteht auch für externe ExpertInnen, die in Einzelfällen Projekte beurteilen.

Projektinhalte und -ergebnisse können nur einvernehmlich mit FördernehmerInnen veröffentlicht werden. Personenbezogene Daten können nach § 7 bis 11 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 verwendet werden:

» zum Abschluss und der Abwicklung des Fördervertrags
» zur Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben
» für Kontrollzwecke

Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes, an das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und die EU übermittelt bzw. offengelegt werden müssen.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit finden Sie im eCall-Tutorial.

3.4 | NACH WELCHEN KRITERIEN WERDEN DIE FÖRDERANSUCHEN BEURTEILT?

Ihr Förderansuchen wird nach vier Kriterien beurteilt:

» GEOGRAFISCHE ABDECKUNG
» REGIONALE RELEVANZ
» WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTES ANGEBOT
» STANDARDANGEBOT UND ENDKUNDENPRODUKTE

Für die einzelnen Kriterien und Subkriterien werden im Bewertungsverfahren Punkte vergeben. Die Fachjury legt mit der Punktebewertung ihre Empfehlung an den Fördergeber bmvit zur Förderwürdigkeit der eingereichten Anträge im Wettbewerb fest. Hinweise zu den Bewertungskriterien finden Sie im Dokument „Bewertungshandbuch“ des bmvit unter www.bmvit.gv.at/telekommunikation/breitband/foerderungen sowie im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020“.

Ein Antrag, der mehrere Gemeinden umfasst, gilt als ein Projekt. Für die Begutachtung und Bewertung werden die Gesamtdaten (Summen über alle Gemeinden) herangezogen.

3.4.1 | GEOGRAFISCHE ABDECKUNG MIT NGA QUALITÄT

3.4.1.1 | Steigerung der Verfügbarkeit auf Basis von Wohnsitzen

METHODE:

Definition:
Die Steigerung der NGA-Verfügbarkeit wird durch die Verknüpfung von Neuversorgungsgrad und angebotener Bandbreite im neuen Versorgungsgebiet bewertet. Bei Drahtlosnetzen gilt die Indoor-Versorgung der Wohnsitze als Basis für die Bewertung. Der Indoor-Wert = Outdoor-Wert minus 20 dB.

Rechnungsgröße:

$$VG_W = \frac{N_W}{U_W}$$

Je größer, desto mehr Punkte

VG_W » Neuversorgungsgrad von Wohnsitzen im Versorgungsgebiet mit NGA-Qualität
N_W » Summe der von der FörderwerberIn versorgbaren Wohnsitze mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von größer 30 Mbit/s über alle neu erschlossenen Rasterzellen
U_W » Summe der nicht versorgten Wohnsitze über alle Rasterpunkte im Fördergebiet (Gemeinde bzw. NUTS 3)

3.4.1.2 | Ausmaß der räumlichen Verbesserung

METHODE:

Definition:
Die Steigerung der räumlichen Verbesserung (Coverage) mit NGA-Qualität von größer 30 Mbit/s wird anhand des Verhältnisses zwischen neu versorgten Rasterzellen (Festnetz bzw. Drahtlosnetz-Indoor) und den weiterhin unversorgten Rasterzellen im Fördergebiet (NUTS-3-Ebene) bewertet. Indoor- und Outdoor-Shapes sind gesondert dargestellt. Für die Bewertung der Breitbandversorgung über Drahtlosnetze gilt: Indoor-Wert = Outdoor-Wert minus 20 dB.

Rechnungsgröße:

$$C_W = \frac{\sum Rasterzellen\ N_W}{\sum Rasterzellen\ U_W}$$

C_W » Verbesserungsgrad der Indoor-Versorgung mit NGA-Qualität in den Rasterzellen mit Wohnsitzen
$\sum Rasterzellen\ N_W$ » Summe der mit größer 30 Mbit/s versorgbaren Rasterzellen mit Wohnsitzen
$\sum Rasterzellen\ U_W$ » Summe der nicht versorgten Rasterzellen mit Wohnsitzen im Fördergebiet

Wenn durch Mobilfunklösungen neben der Verbesserung der Versorgung von Rasterzellen mit Wohnsitzen auch Rasterzellen ohne Wohnsitze mit NGA-Qualität von größer 30 Mbit/s (Outdoor) versorgt werden sollen, können Ergänzungspunkte vergeben werden.

Rechnungsgröße:

$$C_O = \frac{\sum Rasterzellen\ N_O}{\sum Rasterzellen\ U_O}$$

Je größer, desto mehr Punkte

C_O » Verbesserungsgrad der Outdoor-Versorgung mit NGA-Qualität in den Rasterzellen ohne Wohnsitze
$\sum Rasterzellen\ N_O$ » Summe der mit größer 30 Mbit/s versorgbaren Rasterzellen ohne Wohnsitze
$\sum Rasterzellen\ U_O$ » Summe der nicht versorgten Rasterzellen ohne Wohnsitze im Fördergebiet (NUTS3-Ebene)

3.4.1.3 | Zugangspunkte für Mitnutzung oder Überlassung

METHODE:

Definition:
Bei der Bewertung steht die Gewährleistung eines effektiven Zugangs zur Nutzung der geförderten Infrastruktur durch Drittbetreiber im Vordergrund. Die Bewertung erfolgt nach Prüfung der technischen Spezifikation (Liste der Zugangsprodukte) und der angebotenen Bedingungen betreffend den Zugang zu Schaltstellen bzw. Anschaltpunkten etc. durch ExpertInnen.

3.4.1.4 | Summenbandbreite der Access-Technologie pro Wohnsitz

METHODE:

Definition:
Es wird die theoretische Leistungsfähigkeit des Netzes im Vollbetrieb anhand der Angaben der theoretisch an einem Wohnsitz möglichen Bandbreite bei gleichzeitiger Nutzung durch alle Wohnsitze im Versorgungsbereich bewertet (Überbuchungsfaktor). Werden bei einem Vorhaben mehrere Technologien gemeinsam eingesetzt, so ist die höhere am Wohnsitz verfügbare Bandbreite bewertungsrelevant.

3.4.1.5 | Durchschnittliche Anbindungsbandbreite im Backhaul

METHODE:

Definition:
Es werden die Angaben zur Leistungsfähigkeit der Backhaul-Anbindung anhand der theoretisch möglichen Bandbreite an einem Wohnsitz bei gleichzeitiger Nutzung durch alle Wohnsitze im Versorgungsgebiet bewertet.

3.4.1.6 | Verteilung der Bandbreiten im Fördergebiet

METHODE:

Definition:
Bewertet wird die Verbesserung der NGA-Qualität im Versorgungsgebiet anhand der Zukunftsfähigkeit der Access-Technologie (Gewichtungsfaktor). Dazu werden die Wohnsitze im Versorgungsgebiet nach Bandbreitenklassen (Downloadraten) aufgeteilt, und es wird die Verteilung vor ($N_{W_{(BK)IST}}$) und nach ($N_{W_{(BK)PLAN}}$) dem Ausbauvorhaben dargestellt. Zukünftig versorgbare Wohnsitze (N_W) in den Klassen größer 30 Mbit/s werden zuerst mit dem Wert der Breitbandklasse (z. B. 30) und danach mit dem Gewichtungsfaktor (G) multipliziert. Die Summe der gewichteten Werte aller Klassen größer 30 Mbit/s wird schließlich durch die Summe aller neu versorgbaren Wohnsitze › 30 Mbit/s dividiert. Das Ergebnis der Berechnung (DBB_G) zeigt die durchschnittliche gewichtete NGA-Qualität pro Wohnsitz nach dem Ausbau und bildet die Bewertungsgrundlage für 3.4.1.6 und 3.4.3.2.

Rechnungsgröße: Ist-Verteilung der Bandbreiten im Fördergebiet

$$N_{W_{(BK)_G}} = \sum_{i=1}^{n} N_{W_{BK_i}} * BK * G$$

$$DBB_G = \frac{N_{W_{(BK)G}}}{N_W}$$

$N_{W_{(BK)IST}}$ » Summe der vor dem Ausbauvorhaben versorgten Wohnsitze nach Bandbreitenklasse in den vom Ausbauvorhaben umfassten Rasterzellen

$N_{W_{(BK)PLAN}}$ » Summe der nach dem Ausbauvorhaben versorgten Wohnsitze nach Bandbreitenklasse in den vom Ausbauvorhaben umfassten Rasterzellen

$N_{W_{(BK)_G}}$ » gewichtete Summe der versorgbaren Wohnsitze über alle neu erschlossenen Rasterzellen mit einer Übertragungsgeschwindigkeit der jeweiligen Bandbreitenklasse

i,n » Laufindex und maximal versorgbare Rasterzellen mit Wohnsitzen

BK » Breitbandklassen

G » Gewichtungsfaktor

Access-Technologie	Gewichtungs-faktor G
FTTH, FTTB	x 1,0
DOCSIS 3.0, 3.1	x 0,9
xDSL (FTTC FTTS)	x 0,8
LTE-A	x 0,4
LTE	x 0,25
WiMAX	x 0,15

Je größer, desto mehr Punkte

Bandbreiten-klasse BK	Bandbreite [Mbit/s]	IST-Wert $N_{W_{(BK)_{IST}}}$	PLAN-Wert $N_{W_{(BK)_G}}$	Differenz PLAN-/IST-Wert $\Delta N_{W_{(BK)}}$
0	≥ 0 ≤ 2	U_W	$U_W - N_W$	-
2	› 2 ≤ 10	U_W	$U_W - N_W$	-
10	› 10 ≤ 30	U_W	$U_W - N_W$	-
30	› 30 ≤ 50	-	N_W	$N_W * G * BK$
50	› 50 ≤ 70	-	N_W	$N_W * G * BK$
70	› 70 ≤ 100	-	N_W	$N_W * G * BK$
100	› 100	-	N_W	$N_W * G * BK$

$\Delta N_{W_{(BK)}}$ » Veränderung der Versorgung in der Bandbreitenklasse

3.4.2 | REGIONALE RELEVANZ

Der Ausbau ultraschneller Breitband-Hochleistungsinfrastruktur wird im Hinblick auf die sozioökonomischen Auswirkungen auf das Fördergebiet bewertet. Dabei ist insbesondere die Verbesserung der Versorgung von öffentlichen Einrichtungen und Betriebsstätten sowie die Verbesserung des Zugangs zu Arbeits- und Freizeitangeboten zu prüfen.

3.4.2.1 | Zusatznutzen durch Abdeckung in der Fläche

Bewertet wird der optimale Einsatz von leitungsgebundenen und drahtlosen Zugangstechnologien zur Abdeckung besonderer Bedürfnisse von Tourismus- oder Modellregionen (wie z. B. Smart Cities) und zur Versorgung abgelegener Gebiete (wie z. B. Streusiedlungen).

METHODE: Die Bewertung erfolgt nach Prüfung der Zweckmäßigkeit von Netzqualität bzw. Netztopologie unter Berücksichtigung von regionalen Faktoren (z. B. Tourismusgebiet, Naherholungsgebiet, Kurort).

3.4.2.2 | Berücksichtigung von Standortfaktoren

Bewertet wird, inwieweit das geplante Zugangsnetz die Möglichkeit bietet, ultraschnelle Anschlüsse für öffentliche Einrichtungen wie insbesondere Schulen, Gemeindeämter, Bauhöfe o. a. oder für Betriebsstätten kostengünstig und nachhaltig zu realisieren.

METHODE: Die Bewertung erfolgt nach Prüfung der möglichen Anbindungen mit der für diese Einrichtungen optimalen Netzqualität bzw. Netztopologie.

3.4.2.3 | Regionalökonomische Aspekte

Es werden die Auswirkungen des Ausbauvorhabens auf das Fördergebiet vor dem Hintergrund regionalökonomischer Faktoren bewertet.

METHODE: Die Bewertung erfolgt einerseits anhand von regionalen Daten zu Arbeitslosigkeit und Abwanderung. Besonders förderungswürdig sind insbesondere Gebiete mit hoher Arbeitslosigkeit und/oder hoher Abwanderung, aber auch Schwerpunktgebiete, die im Zuge der Ausschreibung festgelegt wurden.

3.4.3 | WIRTSCHAFTLICH GÜNSTIGSTES ANGEBOT

Das Förderungsansuchen ist anhand wirtschaftlicher Kriterien im Hinblick auf den effizienten Einsatz öffentlicher Mittel zu bewerten. Dazu wird der Förderungsbedarf in Relation zur Verbesserung von Abdeckung und Übertragungsgeschwindigkeit gesetzt, der Förderungssatz ermittelt und das Kooperationspotenzial des Vorhabens berücksichtigt.

3.4.3.1 | Förderbedarf im Verhältnis zur Steigerung der Verfügbarkeit

METHODE:

Definition:
Bewertung des Verhältnisses zwischen Förderbedarf und Verfügbarkeit von ultraschnellen Anschlüssen (größer 30 Mbit/s) bei den EndkundInnen (Coverage) nach dem Ausbau durch ExpertInnen.

Rechnungsgröße:

$$FE_W = \frac{FB}{N_W}$$

Je kleiner, desto mehr Punkte

- FE_W » Fördereffizienz bezogen auf die neu versorgten Wohnsitze
- FB » beantragte Förderung
- N_W » Summe der vom Förderwerber versorgbaren Wohnsitze mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von größer 30 Mbit/s über alle neu erschlossenen Rasterzellen

3.4.3.2 | Förderbedarf im Verhältnis zur Steigerung der durchschnittlichen Bandbreite

METHODE:

Definition:
Bewertung des Verhältnisses zwischen Förderungseffizienz bezogen auf die neu versorgbaren Wohnsitze und der voraussichtlichen durchschnittlichen gewichteten NGA-Qualität am Netzabschlusspunkt (Wohnsitz).

Rechnungsgröße:

$$FEBB = \frac{FE_W}{DBB_G}$$

Je kleiner, desto mehr Punkte

- $FEBB$ » Fördereffizienz NGA-Bandbreite
- FE_W » Fördereffizienz bezogen auf die neu versorgbaren Wohnsitze (Ergebnis Kriterium 3.2)
- DBB_G » durchschnittliche NGA-Qualität pro Wohnsitz

3.4.3.3 | Verhältnis zwischen Förderbedarf und förderbaren Gesamtkosten

METHODE:

Definition:
Bewertung des Verhältnisses zwischen beantragtem Förderbetrag und förderbaren Gesamtkosten, wobei ein möglichst kleiner Quotient das Ziel ist. Der maximale Fördersatz liegt bei 50 % der förderbaren Gesamtkosten. Bei Access ELER liegt der maximale Fördersatz bei 75 % der förderbaren Gesamtkosten.

Rechnungsgröße:

$$FS = \frac{FB}{FGK}$$

- FS » Fördersatz
- FB » beantragte Förderung
- FGK » förderbare Gesamtkosten

Berechnung und Bewertung durch ExpertInnen, wobei zu beachten ist, dass der maximale Fördersatz bei 50 % der förderbaren Projektkosten liegt. Bei Access ELER liegt der maximale Fördersatz bei 75 % der förderbaren Projektkosten.

Je kleiner, desto mehr Punkte

3.4.3.4 | Kooperationsumfang über Sektoren hinweg (insbesondere Kooperation mit Energie-, Straßen- und Wassersektor)

METHODE:

Definition:
Bewertet wird die Darstellung von sektorübergreifenden Kooperationsvorhaben anhand von Plausibilität und Verbindlichkeit vor dem Hintergrund der Kosteneffizienz und den diesbezüglichen regulatorischen Optionen.

3.4.4 | STANDARDANGEBOT UND ENDKUNDENPREISE

Bewertung des Zusatznutzens für indirekt profitierende Unternehmen (Drittbetreiber) und der Angebotslage für KonsumentInnen.

3.4.4.1 | Standardangebot

Bewertung des Vorleistungsangebots an andere Unternehmen im Hinblick auf die tatsächliche technische Umsetzbarkeit, die Anzahl der Zugangspunkte, die Zugangsbedingungen und Vorleistungspreise etc.

METHODE: Prüfung und Bewertung durch ExpertInnen unter dem Gesichtspunkt einer späteren Mitnutzung.

3.4.4.2 | Leistungsbeschreibung und Entgeltbestimmungen zu den angebotenen Endkundenprodukten

Bewertung des Angebots im Hinblick auf die zu erwartenden Endkundenprodukte und deren preisliche Ausrichtung anhand der überwiegend genutzten Vergleichsprodukte von Marktführern in Österreich. Insbesondere soll aus den Antragsunterlagen auch hervorgehen, wie hoch die angebotene normalerweise zur Verfügung stehende Down- und Upload-Geschwindigkeit bei Festnetzangeboten und/oder die geschätzte maximale Down- und Upload-Geschwindigkeit bei Mobilfunkangeboten voraussichtlich sein wird. Vergleich der im Antrag angeführten Preise von Endkundenprodukten mit den Preisen der derzeit am Markt verfügbaren Endkundenprodukte.

METHODE:

Kriterium	Weniger Punkte	<---------->		Mehr Punkte
Bandbreitensymmetrie	asymmetrisch			symmetrisch
Bandbreite Downstream	‹ 20 Mbit/s			› 100 Mbit/s
Bandbreite Upstream	‹ 2 Mbit/s			› 20 Mbit/s
Latenz (Ping)	› 25 ms			‹ 10 ms
Bandbreitengarantie	Best Effort	Unter- und Obergrenze		Garantiert
Überbuchung	Keine Angaben	1:30	1:5	1:1 (keine)
Inkludiertes Datenvolumen	limitiert und gedrosselt (‹ 3 GByte)			Vielfalt feste/mobile Nutzung
Herstellung-/Aktivierungsentgelte	› € 30			Keine
Zusatzentgelte				
Preis	im Verhältnis zu den anderen Kriterien			

Im Zuge der Bewertung werden zu den 15 Einzelkriterien, die in 4 Gruppen gegliedert sind, Punkte bzw. Zehntelpunkte vergeben – die maximale Punkteanzahl beträgt 100. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die insgesamt 50 Punkte erreichen.

Darstellung Ihrer Produkte und Serviceentgelte

Dienst (Downloadbandbreite [Richtwerte])	**Serviceentgelt mit inkludiertem Datenvolumen**	**Serviceentgelt nach Verbrauch des inkludierten Datenvolumen**
Internetsurfen (ca. 2 Mbit/s)		
Videostreaming HD (ca. 5 Mbit/s)		
Videostreaming SD (ca. 2 Mbit/s)		
Videostreaming 4 k (ca. 20 Mbit/s)		
Voice over IP (ca. 0,1 Mbit/s)		
Online-Spiele (ca. 5 Mbit/s)		
Musik-Streaming (ca. 0,32 Mbit/s)		

Produktname	**Beworbene Download/ Uploadrate**	**Normalerweise zur Verfügung stehender Download**	**Normalerweise zur Verfügung stehender Upload**	**Minimaler Download**	**Minimaler Upload**
	bis zu ... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s
	bis zu ... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s
	bis zu ... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s
	bis zu ... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s
	bis zu ... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s	... Mbit/s

3.5 | WIE FUNKTIONIERT DAS BEWERTUNGSVERFAHREN?

Nach der Einreichfrist führt die FFG eine **Formalprüfung** der eingelangten Anträge durch. Hier überprüfen wir beim Bewertungsverfahren das Förderansuchen auf formale Richtigkeit und Vollständigkeit, nicht aber inhaltlich.

Das Ergebnis der Formalprüfung kommuniziert die FFG innerhalb von vier Wochen via eCall-Nachricht:

» Bei nicht erfüllten Formalvoraussetzungen und nicht behebbaren Mängeln scheidet das Förderansuchen aus dem Verfahren aus.
» Behebbare Mängel können Sie in einer angemessenen Frist beheben.

Wenn sich nach der Formalprüfung noch unkorrekte Angaben herausstellen, kann das Förderansuchen auch noch später aus dem Verfahren ausscheiden.

Die **Checkliste Formalprüfung** finden Sie in der Vorlage zur Projektbeschreibung. Im anschließenden **Bewertungsverfahren** durch das unabhängige Bewertungsgremium begutachten nationale und internationale ExpertInnen die eingereichten Dokumente nach den Kriterien in Kapitel 3.4.

Die Bewertungsjury für jedes Bewertungsgebiet wird von mindestens drei ExpertInnen gebildet, wobei ein Experte bzw. eine Expertin vom jeweiligen Bundesland nominiert wird. Als Auswahlkriterien für die Jurymitglieder werden sowohl die fachliche Expertise als auch die Unabhängigkeit von potenziellen FörderwerberInnen berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung der schriftlichen Gutachten spricht das eingerichtete Bewertungsgremium eine Förderempfehlung aus.

GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) können unter Angabe einer Begründung ausgeschlossen werden. Dafür gibt es ein eigenes Eingabefeld im eCall.

Es erfolgt auch eine Überprüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wie Bonität und Liquidität der beteiligten Unternehmen. Unternehmen in Schwierigkeiten, wie in den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nicht finanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-Leitlinien 2014/C 249/01 RZ 20), können nicht gefördert werden.

3.6 | WER TRIFFT DIE FÖRDERENTSCHEIDUNG?

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie trifft die Förderentscheidung auf Basis der Förderempfehlung des Bewertungsgremiums.

4. ABLAUF NACH DER FÖRDERENTSCHEIDUNG

4.1 | WIE ENTSTEHT DER FÖRDERVERTRAG?

Wenn es eine Zusage für eine Förderung gibt, senden wir Ihnen ein zeitlich befristetes Förderanbot als Fördervertragsentwurf. Wenn Sie das Förderanbot rechtzeitig annehmen, wird ein Fördervertrag erstellt.

Inhalt des Fördervertrags:
- FördernehmerIn
- Projekttitel
- Höhe der förderbaren Projektkosten
- bewilligte Förderung
- Förderzeitraum
- Auszahlung der Förderung
- Berichtspflichten und zusätzliche Auflagen

Sie müssen den Fördervertrag firmenmäßig gezeichnet im Original retournieren.

4.2 | WIE SIND AUFLAGEN ZU BERÜCKSICHTIGEN?

Im Begutachtungsverfahren können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Auflagen müssen erfüllt werden, damit ein Fördervertrag zustande kommt bzw. die Auszahlung einer Zwischen- oder Endrate erfolgt.

4.3 | WELCHE BERICHTE UND ABRECHNUNGEN SIND NOTWENDIG?

Bei Access ELER sind erhöhte Dokumentationserfordernisse gegeben. Um dem gerecht zu werden, muss der/die FördernehmerIn bei der Abrechnung das ELER-Abrechnungsformular der FFG/AMA befüllen. Darüber hinaus wird es für erfolgreiche FörderwerberInnen in dieser Programmlinie zu Projektbeginn besondere Einschulungsmaßnahmen geben.

Innerhalb von drei Monaten nach Projektabschluss müssen Sie via Berichtsfunktion des eCall-Systems einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung vorlegen. Bei Vorhaben, die länger als ein Jahr dauern, sind Sie verpflichtet, mindestens einmal jährlich einen Zwischenbericht zu legen, und können auf Basis dieses Sach- und Kostenberichts eine aliquote Teilzahlung der Fördersumme beantragen. Bitte beachten Sie dabei, dass die abgerechneten Kosten bereits bezahlt sein müssen, Vorauszahlungen sind nicht möglich.

Je nach Projektdauer haben Sie die Möglichkeit, vorzeitig Zwischenabrechnungen abzugeben:

- Bei bis zu zweijährigen Vorhaben kann bei Erreichen von mindestens 50 % der genehmigten Kosten,
- bei bis zu dreijähren Vorhaben bei Erreichen von mindestens 40 % der genehmigten Kosten bzw. mindestens 70 % der genehmigten Kosten eine Zwischenabrechnung gelegt werden.

Die Vorschriften für Zwischen- und Endabrechnungen sind gleich. Die Zwischen- bzw. Endabrechnung sind gemeinsam mit einem fachlichen Zwischen- bzw. Endbericht sowie inhaltlichen Nachweisen abzugeben.

Für die Abrechnung sind die Berichtsfunktion des eCall-Systems sowie ELER-Abrechnungsvorlagen der FFG/AMA zu verwenden. Berichte und Dokumentationen sind im eCall hochzuladen.

Bei den Zwischen- und Endabrechnungen müssen Sie nachweisen, welche Kosten tatsächlich erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge. Sind die tatsächlichen Kosten höher, werden diese maximal bis zur genehmigten Höhe anerkannt.

Zur Unterstützung bei Fragen der Berechnung der Kosten können sie den Kostenleitfaden 2.0 (KLF 2.0) auf der FFG Homepage heranziehen: www.ffg.at/recht-finanzen/kostenleitfaden/version-2

Sie müssen alle Belege im Original aufbewahren. Zur Prüfung der Berichte und Abrechnungen findet ein Termin vor Ort mit VertreterInnen der FFG statt. Diese Prüfungen werden zeitgerecht unter Angabe der von Ihnen vorzubereitenden Unterlagen angekündigt.

Wenn Sie eigenes Personal für die Bauarbeiten einsetzen, müssen die MitarbeiterInnen tagesgenaue Zeitaufzeichnungen führen, die von dem/der MitarbeiterIn bzw. Vorgesetzten/ProjektleiterIn zu unterfertigen sind. Zusätzlich sind auch Gesamtstundenaufzeichnungen (Kommen/Gehen) vorzulegen, und auf Nachfrage sind auch Projektstundenaufzeichnungen zu allen anderen mit öffentlichen Mitteln geförderten Vorhaben vorzulegen, in denen der/die MitarbeiterIn tätig ist. Aus allen Belegen muss der Projektbezug eindeutig hervorgehen, und die durchgeführten Tätigkeiten müssen aussagekräftig festgehalten sein.
Der Stundensatz zur Abrechnung von Personenstunden muss auf Basis der tatsächlichen Kosten errechnet werden.

Wenn Sie eigene Geräte für die Bauarbeiten verwenden, müssen Sie einen Stundensatz kalkulieren, der sich aus Abschreibung, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Wartungskosten errechnet. Die Gesamtnutzungsdauer und die Nutzung im Projekt müssen aus den Zeitaufzeichnungen ersichtlich sein. Sie dürfen dazu keine kalkulatorischen Werte ansetzen. Auf Anfrage müssen Sie die Kosten, die in die Kalkulation eingeflossen sind anhand von Belegen nachweisen können.
Verwenden Sie für die Kalkulation standardisierte Kostenkalkulationstabellen wie das K6 und K6A Blatt lt. ÖNORM B 2061.

Sie sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Belege, Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres der Endauszahlung der Förderung sicher, geordnet und überprüfbar aufzubewahren.

Erläutern Sie im inhaltlichen Teil des Zwischen- bzw. Endberichts den Baufortschritt. Nehmen Sie zu allen Problemen, Verzögerungen oder Projektänderungen Stellung.

Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und dem Endbericht sind folgende Dokumente zu übermitteln (inhaltlicher Teil):

a) Es ist eine ausführliche Fotodokumentation vorzulegen. Hier sind auf jeden Fall die Infrastruktur (Rohrverbände, Ortszentralen, Sendestationen, DSLAM-Standorte etc.) und die Lage der Infrastruktur in Bezug zu anderen Bau-

ten zu dokumentieren. Bei geförderten Sendestationen, DSLAM-Standorten und Schaltstellen sind auch Fotos vom Inneren der Schaltstellen und eine Legende der Verteilung der Fasern zur Verfügung zu stellen.

Folgende Dokumente sind nur beim Endbericht zu übermitteln:

b) Die Ausführungspläne bzw. Vermessungspläne inklusive Detailangaben zur verlegten bzw. mitbenutzen Infrastruktur müssen im elektronischen Format übermittelt werden. Die Lage der geförderten Infrastruktur ist mit der Web-GIS-Applikation des bmvit zu dokumentieren (laut Sonderrichtlinie muss dies mit Betriebsfreigabe spätestens acht Wochen nach Abschluss der Arbeiten erfolgen).

c) Bei allen Systemen sind die Ergebnisse von Netztests (Stichproben an den Grenzen des Versorgungsgebiets) vorzulegen. Diese können mittels Fernzugriffs bei den KundInnen oder vor Ort erstellt werden. Es ist der RTR-Netztest durchzuführen und die Resultate zu dokumentieren.

d) Bei FTTC-Netzen (DSLAM) sind zusätzlich die Porttests am Verteiler und die adressgenaue Simulation der Datenratenverteilung nachzuweisen. Bei Funksystemen ist die Versorgungsqualität grafisch (auch digital im GIS-fähigen Format) darzustellen.

Zusätzlich müssen bei einer Vor-Ort-Prüfung oder auf Aufforderung der Förderstelle folgende Dokumente vorgelegt werden:

e) Bei der Verlegung von Glasfaser-, Hybrid- oder Koaxialkabeln sind genaue Angaben (u. a. Produktzertifikate, CE-Zertifikate etc.) sowie Protokolle der ODTR- bzw. VS-WR-Messung vorzulegen bzw. an die FFG zu übermitteln.

f) Nachweise der Produktzertifikate (z. B. CE-Kennzeichnung, Produktzertifikate, Zulassungen etc.) der geplanten Einbauten (Kabelrohre, Kabelschutzrohre, Mikrorohre, Antennen etc.)

g) Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen: Bewilligung der Gemeinde oder anderer Straßenerhalter gem. § 90 StVO

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die FördernehmerInnen verpflichten sich, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

PRAXISTIPP:

Wenn Sie eigene Geräte für die Bauarbeiten einsetzen, können Sie für die Kalkulation des Stundensatzes die standardisierten Kalkulationsformblätter K6 und K6A lt. ÖNORM B 2061 verwenden.

4.4 | WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Mit Abschluss des Fördervertrags verpflichten Sie sich, das beantragte Projekt unverzüglich umzusetzen. Wenn ein Projekt keine plankonformen Fortschritte vorweist, kann es dazu kommen, dass der Fördervertrag storniert wird und bereits überwiesene Förderbeträge rückgefordert werden.

Die FFG prüft die Berichte und Abrechnung auf Entsprechung zu den Förder- und Kostenrichtlinien und stellt fest, welche Kosten anerkannt und gefördert werden können.

Nach Prüfung des Berichts mit allen Anlagen wird durch die FFG die errechnete Rate ausbezahlt. Wir machen darauf aufmerksam, dass Sie für Ihr Projekt keine Vorausförderung bekommen und Sie nur bereits bezahlte Aufwendungen zur Auszahlung der Förderung einreichen können. Eine Vorfinanzierung ist nicht möglich. Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein, basierend auf dem Projektfortschritt nach Prüfung und Abnahme der vorgelegten Nachweise.

Die Raten werden nach Projektfortschritt ausgezahlt:

- nach Prüfung und Freigabe der Zwischenberichte und Zwischenabrechnung
- nach Erfüllung allfälliger Auflagen
- Überwiesen wird grundsätzlich nach FFG-Ratenschema laut Vertrag; Kürzungen sind möglich.

Wenn Fördermittel während der Laufzeit des Projekts fließen, bedeutet dies noch keine Kostenanerkennung.

Die Prüfung und Abnahme der vom/von der FördernehmerIn vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Abwicklungsstelle (FFG). Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die ELER-Zahlstelle, die AgrarMarkt Austria (AMA).

Im Fall des Einsatzes von ELER-Mitteln werden die Verwaltungskontrolle und die Entscheidung über die Auszahlung durch das BMLFUW an die vom bmvit betraute Abwicklungsstelle (FFG) übertragen. Zusätzliche Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle sowie Auszahlung und Verbuchung verbleiben im Wirkungsbereich der Zahlstelle (AMA).

Ratenschema

PROJEKTLAUFZEIT IN MONATEN	0 - 12	13 - 24	25 - 36
Anzahl der Berichte (Zwischenberichte und Endbericht)	1 (optional 2)	2	3
1. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag	-- (50 %)	50 %	40 %
2. Rate bis zu % der Förderung laut Vertrag			30 %
Endrate bis zu % der Förderung laut Vertrag	100 % (50 %)	50 %	30 %

4.5 | WIE SOLLEN PROJEKTÄNDERUNGEN KOMMUNIZIERT WERDEN?

Vertragliche Veränderungen bzgl. Projektinhalt, Kosten, Terminen oder Förderzeitraum müssen begründet und beantragt werden:
» via eCall-Nachricht
» im Zwischen- oder Endbericht

Senden Sie die dazugehörigen Unterlagen als Upload der eCall-Nachricht bzw. per Post. Alle Veränderungen von Vertragsparametern erfordern eine FFG-Genehmigung.

Kommunizieren Sie unmittelbar bei:
» wesentlichen Projektänderungen
» Änderungen bei dem/der FördernehmerIn wie neue Eigentumsverhältnisse oder Insolvenzverfahren

Teilen Sie folgende Änderungen im Zwischen- oder Endbericht mit:
» Kostenumschichtungen zwischen den Kostengruppen wie z. B. Mitverlegung oder zusätzlicher Ausbau
» Kostenumschichtungen zwischen Gemeinden

Bei der Ausschreibung Access ELER richten sich die Meldepflichten nach der Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020. Gemäß Punkt 1.9.8.1 der SRL LE-Projektförderungen müssen geringfügige Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung, die keinen Einfluss auf die Erreichung des Projektziels haben, nicht gemeldet werden.

Der/Die FörderwerberIn hat die FFG jedoch über alle anderen Änderungen des Vorhabens während seiner Durchführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Projektziels verzögern oder unmöglich machen, ehestmöglich zu informieren.

Wesentliche Änderungen des Vorhabens sind vom/von der FörderwerberIn vor ihrer Umsetzung schriftlich bei der bewilligenden Stelle zu beantragen. Die bewilligende Stelle hat die Genehmigung entsprechend abzuändern und den/die FörderwerberIn darüber schriftlich zu informieren.

Kostenänderungen, die zu einer Reduktion von mehr als 35 % führen, sind vom/von der FörderwerberIn vor Einreichung der Endabrechnung/Letztzahlung der FFG zu melden und von dieser zu prüfen. Kostenreduktionen von mehr als 35 % können von der FFG nur dann genehmigt werden, wenn weiterhin gewährleistet ist, dass alle wesentlichen Projektteile realisiert werden bzw. im Falle der Nichtrealisierung wesentlicher Projektteile das gegebenenfalls abgeänderte Projektziel noch erreicht wird.

4.6 | WELCHE PUBLIZITÄTSVERPFLICHTUNGEN GIBT ES?

Der/Die FördernehmerIn hat durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber etc.) insbesondere auf den Beitrag der EU zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Mitteln des ELER hinzuweisen. Nach der positiven Bewertung des unabhängigen Bewertungsgremiums und der Vertragsannahme werden den FördernehmerInnen spezielle Access ELER Einschulungen (z. B. zum Thema Kennzeichnungsvorgaben) angeboten. Siehe hierzu auch VO L 347 Amtsblatt der EU und das Handbuch für die Publizitätsbestimmungen unter: www.bmlfuw.gv.at/ministerium/publizitaets/ELER-foerderung/eler.html

4.7 | KANN DER FÖRDERZEITRAUM VERLÄNGERT WERDEN?

Der Förderzeitraum kann kostenneutral (d. h. ohne zusätzliche Förderung) um maximal ein Jahr (insgesamt auf max. vier Jahre) verlängert werden, wenn die Projektziele noch nicht erreicht wurden und der genehmigte Kostenrahmen noch nicht überschritten wurde.

Die Voraussetzungen:

» Verzögerung ohne Verschulden der FördernehmerInnen
» Projekt ist weiterhin förderwürdig
» eCall-Antrag auf Verlängerung innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit

4.8 | WAS PASSIERT AM ENDE DER PROJEKTLAUFZEIT?

Nach Ende der Projektlaufzeit liefern Sie einen fachlichen Endbericht und eine Endabrechnung ab. Das Programmmanagement und das Projektcontrolling und Audit der FFG überprüfen, ob die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden. Die Rechnungsprüfung stellt fest, welche Kosten endgültig anerkannt werden.

Sie erhalten das Prüfungsergebnis schriftlich:

» Bei positivem Ergebnis wird die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel bestätigt
» Bei negativem Ergebnis können entsprechende Rückforderungen eingeleitet werden

Zu den Fördermitteln: Wenn die ursprünglich geplanten Kosten erreicht werden, wird die festgelegte letzte Rate überwiesen. Bei Kostenunterdeckung werden die Fördermittel anteilig gekürzt. Fördermittel werden auch gekürzt, wenn inhaltliche, formale oder rechtliche Gründe dafür sprechen.

4.9 | WAS PASSIERT IN DEN JAHREN NACH PROJEKTENDE?

Sie müssen sicherstellen, dass die geförderte Investition während der ab der Letztzahlung der Förderung beginnenden Betriebspflicht von sieben Jahren ordnungsgemäß und entsprechend genutzt und instand gehalten wird. Sie unterliegen während der Betriebspflicht von sieben Jahren einem Veräußerungsverbot. Weiters dürfen Sie während der Betriebspflicht den Firmenstandort nicht außerhalb der EU verlegen.

Falls Sie eine der oben genannten Bedingungen nicht erfüllen, müssen Sie sofort mit uns Kontakt aufnehmen, um die weitere Vorgangsweise abzuklären.

Wenn die förderbaren Kosten mehr als 10 Mio. Euro betragen und drei Jahre nach Abrechnung des Vorhabens die tatsächlichen Nettoeinnahmen die im Förderansuchen angegebenen potenziellen Nettoeinnahmen um mehr als 30 % überschreiten, sind Sie verpflichtet, die Förderung zurückzuzahlen oder die überplanmäßigen Nettoeinnahmen zu denselben Bedingungen, die für das ursprüngliche Vorhaben galten, in den Netzausbau zu investieren. Dazu müssen Sie für den Bereich der erhaltenen Fördermittel eine getrennte Buchführung vornehmen.

5. GLOSSAR[6]

a) „Zugangsnetz der nächsten Generation“ (NGA-Netz)
Leistungsfähiges Zugangsnetz, das mindestens folgende Merkmale aufweist:

1. Es bietet durch optische (oder technisch gleichwertige) Netzelemente, die nahe genug an die Räumlichkeiten der EndkundInnen heranreichen, jedem/r TeilnehmerIn zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste;
2. es unterstützt eine Vielfalt moderner Digitaldienste einschließlich konvergenter All-IP-Netz-Dienste, und
3. es verfügt über deutlich höhere Up- und Download-Geschwindigkeiten (als Netze der Breitbandgrundversorgung).

Beim jetzigen Stand der Marktentwicklung und der Technik handelt es sich bei NGA-Netzen um FTTx-Netze (glasfaserbasierte Zugangsnetze – vollständig bis zu den EndkundInnen oder auf Teilstrecken), hochleistungsfähige modernisierte Kabelnetze (HFC) oder bestimmte hochleistungsfähige drahtlose Zugangsnetze, die jedem/r TeilnehmerIn zuverlässig Hochgeschwindigkeitsdienste bieten.

b) „Passive, für Breitband geeignete Netzinfrastruktur“
Breitbandnetze ohne aktive Komponenten; sie umfassen in der Regel Bauinfrastruktur, Leerrohre, unbeschaltete Glasfaserleitungen, Verteilerkästen und Sendestationen.

c) „Baumaßnahmen“
Bauarbeiten, die im Rahmen des Ausbaus eines Breitbandnetzes nötig sind – z. B. Grabungsarbeiten in einer Straße zur Verlegung von Leerrohren.

d) „NUTS3-Region“
NUTS ist die Abkürzung für „Nomenclature des unités territoriales statistiques“. Es handelt sich dabei um eine hierarchisch gegliederte Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik. Die 35 Einheiten der Ebene NUTS 3 in Österreich bestehen aus einer Zusammenfassung von mehreren Gemeinden. Jede Gemeinde ist genau einer NUTS-Einheit zugeordnet. Wien bildet eine eigene NUTS-3-Einheit.

[6] a) bis c) übernommen aus Sonderrichtlinie des bmvit: Breitband Austria 2020 Leerverrohrungsprogramm, Abs. III; d) Quelle Statistik Austria: *www.statistik.at*

6. KOSTENPAUSCHALMODELL FÜR ACCESS ELER

Anhand der folgenden Kostenkategorien erfassen Sie die Kosten elektronisch im eCall, dem elektronischen Kundenzentrum der FFG: https://ecall.ffg.at

KOSTENKALKULATION ACCESS ELER

Der auf Basis der Kostenpauschalen/Referenzkosten berechnete Förderbetrag bildet die Höchstgrenze für die Förderung. Die Einreichung basiert auf den in der Kostentabelle angeführten Pauschalen. Im Rahmen der Abrechnung ist nachzuweisen, dass diese Kosten zumindest erreicht wurden. Liegen Ihre tatsächlich angefallenen, nachweisbaren Kosten unter dem genehmigten Wert, hat dies eine Kürzung der Förderung zur Folge.

Bezeichnung	*Pos. Nr.*	*Einheit*	*Euro pro Einheit*	*Infotexte zu den Leistungspositionen*
Mitverlegung	**10**	-	-	**Hauptgruppe**
Mitbenutzungsgebühr Künette	10A	m	10,00	Die Mitbenutzung von Künetten, die von anderen Bauträgern errichtet werden, wird in der Regel anteilig vergütet. Der hier angeführte Erfahrungswert ist ein Pauschalbetrag.
Mitverlegung von Kabelschutzrohren bei bereit-gestellter Künette	10B	m	5,00	Dies ist ein branchenüblicher Pauschalbetrag für die Mitverlegung von Kabelschutzrohren durch andere Bauträger.
Mitbenutzungsgebühr Freileitungsmasten	10C	m	3,00	Die Mitbenutzung von Freileitungsmasten, die von anderen Bauträgern errichtet werden, wird hier anteilig als Pauschale abgegolten. Es wird die mitverlegte Leitungslänge gerechnet.
Zusätzlicher Ausbau	**20**	-	-	**Hauptgruppe**
Künette 30 x 70 cm (unbefestigte Oberfläche)	20A	m	45,00	Die Kosten für die Herstellung einer Künette 30 x 70 cm (unbefestigte Oberfläche) betreffen die Bodenklasse 3-5, nach ÖNORM B2205 „Erdarbeiten-Werkvertragsnorm“. In dieser Position ist auch das Sandbett für die Leistungsverlegung, Warnbänder, das Hinterfüllen, Verdichten und die Verfuhr inkl. Deponierung des überschüssigen Materials inkludiert. Weiters ist die provisorische Wiederherstellung (Planum) inkludiert.
Künette 30 x 70 cm (befestigte Oberfläche)	20B	m	55,00	Die Kosten für die Herstellung einer Künette 30 x 70 cm (befestigte Oberfläche) betreffen die Bodenklasse 3-5, nach ÖNORM B2205 „Erdarbeiten-Werkvertragsnorm“. In dieser Position ist auch das Sandbett für die Leistungsverlegung, Warnbänder, das Hinterfüllen, Verdichten und die Verfuhr inkl. Deponierung des überschüssigen Materials inkludiert. Weiters ist die provisorische Wiederherstellung (Planum) inkludiert.
Zuschlag bei der Bodenklasse 6 und 7 (felsiger Untergrund)	20C	m	6,00	Gilt als Aufzahlungsposition zu Pos. 20A und 20B und vergütet den höheren Aufwand für Bodenklasse 6 und 7 gem. ÖNORM B 2205.
Asphaltbelag bis 10 cm Stärke	20E	m	40,00	Beinhaltet die Wiederherstellung der gebundenen oberen Tragschichten inkl. Verschleißschicht auf der Künettenbreite inkl. Übergriff mit Asphalt gem. den Richtlinien und Vorschriften für den Straßenbau (RVS) und den Vorgaben des Straßenerhalters.
Betonbelag bis 12 cm Stärke	20F	m	45,00	Beinhaltet die Wiederherstellung der gebundenen oberen Tragschichten inkl. Verschleißschicht auf der Künettenbreite inkl. Übergriff mit Beton gem. der RVS und den Vorgaben des Straßenerhalters
Naturstein- bzw. Betonsteinbelag	20G	m	51,00	Wiederherstellung der Pflasterung auf der Künettenbreite inkl. Übergriff gem. ÖNORM B 2214 Pflasterarbeiten und der RVS.
Bankette wieder herstellen	20H	m	2,60	Wiederherstellung des Banketts gemäß den Vorgaben der RVS.
Randsteine	20I	m	60,00	Wiederherstellung der Randsteine gem. ÖNORM B 2214 Pflasterarbeiten und der RVS.
Kabelpflug	20J	m	10,00	Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfaser samt Trassenwarnband durch Einpflügen.
Schlitzgraben (Trench)	20K	m	25,00	Herstellen des Schlitzgrabens für die Verlegung von Leerrohren mit und ohne Glasfaser inkl. Verguss des Grabens lt. Anforderungen des Straßenerhalters bzw. der RVS.
Bohrungen bis 12 cm und bis 15 lfm	20L	m	450,00	Herstellen des Start- und Zielschachtes inkl. Leitungsverlegung mittel Bodenverdrängungshämmer (Erdrakete). Weiters inkludiert ist die Wiederherstellung des Geländes nach dem Vorhaben.
Brückenaufhängung	20M	m	130,00	Herstellen der Brückenaufhängung für die Verlegung von Kabelschutzrohren mit und ohne Glasfaser.
Kleingewässerquerung	20N	m	260,00	Herstellen der Kleingewässerquerung für die Leitungsverlegung von Kabelschutzrohren mit und ohne Glasfaser.

				Straßenerhalters bzw. der RVS.
Bohrungen bis 12 cm und bis 15 lfm	20L	m	450,00	Herstellen des Start- und Zielschachtes inkl. Leitungsverlegung mittel Bodenverdrängungshämmer (Erdrakete). Weiters inkludiert ist die Wiederherstellung des Geländes nach dem Vorhaben.
Brückenaufhängung	20M	m	130,00	Herstellen der Brückenaufhängung für die Verlegung von Kabelschutzrohren mit und ohne Glasfaser.
Kleingewässerquerung	20N	m	260,00	Herstellen der Kleingewässerquerung für die Leitungsverlegung von Kabelschutzrohren mit und ohne Glasfaser.
Masterrichtung zur oberirdischer Verlegung	20O	m	10,00	Liefern und Versetzen von Leitungsmasten inkl. Grabungsarbeiten, ggf. Erdung und Fundamente für die oberirdische Leitungsverlegung.
Leerrohrsystem	**30**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Kabelschutzrohr (D32-D50)	30A	m	7,00	Die Position beinhaltet die Lieferung von Kabelschutzrohre DN32 bis DN50 und Formstücken sowie die Verlegung, Druckprüfung, Kalibrierung und einem dichten Abschluss.
Kabelschutzrohr (D32-D50) mit Subducts	30B	m	10,00	Die Position beinhaltet die Lieferung von Kabelschutzrohre DN32 bis DN50, Subducts und Formstücken sowie die Verlegung des Rohrs, das Einblasen der Subducts und das Herstellen eines dichten Abschlusses.
Rohrverband erdverlegbar 3 x 12 oder 3 x 14 mm	30C	m	3,70	Diese Positonen beinhalten die Lieferung für die verschiedenen erdverlegbaren Rohrverbände und Formstücke sowie die Verlegung der Rohrverbände und das Herstellen eines dichten Abschlusses der Mikrorohre.
Rohrverband erdverlegbar 5 x 12 oder 5 x 14 mm	30D	m	4,30	gleich Pos. 30C
Rohrverband erdverlegbar 8 x 7 oder 8 x 10 mm	30E	m	4,90	gleich Pos. 30C
Rohrverband erdverlegbar 24 x 7 (+1 x 14 oder +1 x 12) mm	30F	m	7,80	gleich Pos. 30C
Abzweigung mit Einzelrohr 7 oder 10 mm	30G	Ge-bäude	34,50	Liefern, Herstellung bzw. Verlegen der Abzweigung, Einzelrohr, Steckmuffe und Endstopfen.
Lichtwellenleiter	**40**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Mikrokabel 4 bis 12 Fasern	40A	m	1,30	Liefern und Verlegen (z.B. Einjetten) von Glasfaserkabel der entsprechenden Konfiguration in einem Mikrorohr.
Minikabel Feeder 96 bis 144 Fasern	40B	m	3,40	gleich Pos. 40A
Außenkabel verseilt 144 bis 288 Fasern	40C	m	5,10	gleich Pos. 40A
PON Splitter 1/16 bis 1/32	40D	Stk.	70,00	Liefern und Montieren eines passiven optischen Netzwerk-splitter.
Fusionsspleiß inkl. Absetzen, Messung und Dokumentation	40E	Spleiß	19,00	Herstellen eines Fusionsspleiß inkl. dem Absetzen, der Messung und der Dokumentation.
Faserverteiler	**50**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Strassenschrank (Kabelverteilerschrank)	50A	Stk.	600,00	Liefern und Versetzen eines Strassenschrankes inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumassnahmen wie Fundament und Erdung. Die LWL-Spleißmuffe bzw. Spleißbox werden getrennt vergütet.
Unterflurschacht	50B	Stk.	1.500,00	Liefern und Versetzen eines Unterflurschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumassnahmen wie Fundament und Erdung. Die LWL-Spleißmuffe bzw. Spleißbox werden getrennt vergütet.
Ziehschacht	50C	Stk.	300,00	Liefern und Versetzen eines Ziehschachts mit Deckel inkl. interner Bestückungselemente wie Halterungen usw. Inkludiert sind hierzu alle Baumassnahmen wie Fundament und Erdung.
LWL-Spleißmuffe / LWL-Spleißbox	50D	Stk.	400,00	Diese Positition beinhaltet die Lieferung und Montage der LWL Spleißmuffe bzw. Spleißbox pro Schrank oder Schacht.
Ortszentrale oder Access Site (Festnetz)	**60**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Adaption Raum	60A	Orts-zentrale	3.000,00	Die Position beinhaltet: Herstellen eines antistatischer Bodenbelag, Bohrungen mit Abdichtungen für Rohrein-führungen, Rohr- und Kabelführungen im Raum, Einbruch-hemmende Tür mit Schließsystem, Alarmsystem, Abluft-führungen und Brandschutz (Rauchmelder, Feuerlöscher)
Außenschrank für abgesetzte Ortszentrale	60B	Orts-zentrale	12.000,00	Liefern und Versetzen eines Außenschranks, welcher zur Aufnahme von Telekommunikationsanlagen geeignet ist. Die Aufnahme und Halterungen bzw. Trägersystem ist in der Position mit enthalten. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert.
Container klein für Ortszentrale (für 2 Schränke)	60C	Orts-zentrale	14.000,00	Liefern und Versetzen eines Container in Sandwich- oder Massivbauweise, geeignet für die Aufnahme von Telekommunikationsanlagen (2 Stk. 19" Schränken) mit einer Ausstattung entsprechend Pos. 60A. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B.

				Telekommunikationsanlagen geeignet ist. Die Aufnahme und Halterungen bzw. Trägersystem ist in der Position mit enthalten. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert.
Container klein für Ortszentrale (für 2 Schränke)	60C	Orts-zentrale	14.000,00	Liefern und Versetzen eines Container in Sandwich- oder Massivbauweise, geeignet für die Aufnahme von Telekommunikationsanlagen (2 Stk. 19" Schränken) mit einer Ausstattung entsprechend Pos. 60A. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert.
Container groß für Ortszentrale (für 4 Schränke)	60D	Orts-zentrale	16.000,00	Liefern und Versetzen eines Container in Sandwich- oder Massivbauweise, geeignet für die Aufnahme von Telekommunikationsanlagen (4 Stk. 19" Schränken) mit einer Ausstattung entsprechend Pos. 60A. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert.
Elektroinstallationen inkl. Material	60E	Orts-zentrale	2.500,00	Herstellen der kompletten Elektroinstallation (Starkstrom und Schwachstrom) sowie notwendiger Verkabelungen, Anbindungen und Inbetriebnahmen. Die Position kommt pro Adaption Raum, Außenschrank oder Container zur Anwendung.
Verlegung Fiber Inhouse (LWL)	60F	Orts-zentrale	1.000,00	Liefern und Verlegen der Inhouse-Fiber Verkabelung zu einer Ortszentrale. Diese Position kommt nicht zur Anwendung, wenn die Fiber Kabel nur in die Ortszentrale geführt werden.
19" Leerschrank	60G	Stk.	1.250,00	Liefern und Montage eines 19" Schranks, 60x60x200cm (Mindestabmessung) inkl. Stromversorgung (Stromleiste), Lüfter am Dach und Kabeleinführungen, Kabelführungen im Schrank und den 19" Schienen.
LWL-Spleisskassette mit Kupplung und Pigtail	60H	Faser	12,00	Liefern und Montage einer LWL Spleißkassette inkl. Kupplungen und Pigtails.
Außenschrank für DSLAM (z.B. ARU)	60I	Stk.	9.800,00	Liefern und Versetzen eines Außenschranks für die Aufnahme von DSLAM. Die Aufnahme und Halterungen bzw. Trägersystem für Spleißkassetten etc. ist in der Position mit enthalten. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert.
Access Site Greenfield oder Rooftop (Mobilfunk)	**70**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Gitterrohrmast, Gittermast inkl. Antennen- halterungen	70A	Site	20.000,00	Lieferung und Montage von Gitterrohrmasten, Gittermasten inkl. Antennenhalterungen, Fundierung, Einfriedung und Zaunanlage. Die Anschüttung mit geeignetem Material und die Erdung ist mit dieser Position abgegolten.
Monopol inkl. Antennenhalterungen	70B	Site	14.000,00	Lieferung und Montage von einem Monopol inkl. Antennenhalterungen, Fundierung, Einfriedung und Zaunanlage. Die Anschüttung mit geeignetem Material und die Erdung ist mit dieser Position abgegolten.
Container	70C	Site	8.800,00	Liefern und Versetzen eines Container in Sandwich- oder Massivbauweise, geeignet für die Aufnahme von Telekommunikationsanlagen mit einer Ausstattung entsprechend Pos. 70F. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert. Der 19" Leerschrank kann mit Pos. 60G geltend gemacht werden.
Klimagerät	70D	Stk.	3.000,00	Lieferung und Montage eines Klima-Splittgerätes (Ausführung als Wärmpumpe mit Umkehrfunktion) inkl. allen Leitungen und erforderlichen Verkabelungen sowie Halterungen bzw. Unterkonstruktionen.
Antennenhalterungen und Ausleger	70E	Site	4.000,00	Lieferung und Montage von Antennenhalterungen und Ausleger, unabängig ob diese auf einem Mast befestigt sind oder auf bzw. an einem Gebäude montiert werden, wenn es sich um eine bestehende Anlage handelt, welche erweitert werden muss.
Bauliche Anpassung (Raum oder Outdoorstandort)	70F	Site	5.000,00	Die Position beinhaltet bei Telekomraum: Herstellen eines antistatischen Bodenbelages, Bohrungen mit Abdichtungen für Rohreinführungen, Rohr- und Kabelführungen im Raum, Einbruchhemmende Tür mit Schließsystem, Alarmsystem, Abluftführungen und Brandschutz (Rauchmelder, Feuerlöscher); Bei Außenstationen beinhaltet die Position alle baulichen Maßnahmen wie Rahmen und Verstärkungen bestehender Dachsystem. Der 19" Leerschrank kann mit Pos. 60G geltend gemacht werden.
Außenschrank inkl. aller Baumaßnahmen	70G	Site	8.000,00	Liefern und Versetzen eines Außenschranks, welcher zur Aufnahme von

				und Kabelführungen im Raum, Einbruchhemmende Tür mit Schließsystem, Alarmsystem, Abluftführungen und Brandschutz (Rauchmelder, Feuerlöscher); Bei Außenstationen beinhaltet die Position alle baulichen Maßnahmen wie Rahmen und Verstärkungen bestehender Dachsystem. Der 19" Leerschrank kann mit Pos. 60G geltend gemacht werden.
Außenschrank, inkl. aller Baumaßnahmen	70G	Site	8.000,00	Liefern und Versetzen eines Außenschranks, welcher zur Aufnahme von Telekommunikationsanlagen geeignet ist. Die Aufnahme und Halterungen bzw. das Trägersystem ist in der Position mit enthalten. Die Herstellung der baulichen Aufnahme (z.B. Rahmen, Fundamente) sowie des Erdungssystems ist in der Position inkludiert.
LWL-Spleisskassette mit Kupplung und Pigtail.	70H	Faser	12,00	Liefern und Montage einer LWL Spleißkassette inkl. Kupplungen und Pigtails.
Antennenkabel inkl. Stecker, Erder, Jumper	70I	Zelle	800,00	Lieferung und Montage von Antennenkabel bis 1 1/4" inkl. Stecker, Erder, Halterungen und Jumper.
Hybrid LWL/Strom Kabel	70J	Zelle	400,00	Lieferung und Montage eines Hyprid Glasfaser - Kupferkabels.
Triband-Antenne	70K	Zelle	1.300,00	Lieferung und Montage einer Triband-Antenne inkl. Halterungen, Downtilt-Kits, Jumpern und sonstigem Montagematerial.
Elektroinstallationen inkl. Material	70I	Site	2.500,00	Herstellen der kompletten Elektroinstallation (Starkstrom und Schwachstrom) sowie notwendiger Verkabelungen, Anbindungen und Inbetriebnahmen. Die Position kommt pro Adaption Raum, Außenschrank oder Container zur Anwendung.
Weitere Kosten	**80**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Vermessung inkl. Plandarstellung (Geometer)	80B	m	1,30	Mit dieser Position sind die Leistungen des Vermessers inkl. der Plandarstellung der geförderten Infrastruktur und Detaildokumentation abgedeckt. Die Plandaten sind auch im GIS System des bmvit mit Betriebsfreigabe bzw spätenstens 8 Wochen nach Abschluß der Arbeiten einzutragen.
Herstellung Hausanschluss für Ein- und Zweiparteienhäuser	80C	Gebäude	400,00	Herstellen eines Hausanschlusses von der Hauseinführung, dem Gebäudeeinführungspunkt (Building Entry Point), der Gebäudeverkabelung bis zu den Optischen Telekommunikationssteckdose(n) (Optical Telecommunication Outlet) des Gebäudes.
Herstellung Hausanschluss für Mehrparteienhäuser (>2 Wohneinheiten)	80D	Wohn-einheit	150,00	Herstellen eines Wohnungsanschlusses von der Hauseinführung, dem Gebäudeeinführungspunkt (Building Entry Point), der Gebäudeverkabelung bis zu den Optischen Telekommunikationssteckdose (Optical Telecommunication Outlet) der Wohnungen.
Personalkosten (Eigenleistungen)	80E	Std.	-	Tragen Sie hier die geplanten Stunden und und für das Antragsverfahren ermittelten, durchschnittlichen Stundensatz an Eigenleistungen ein, welche nicht durch Pauschalen (Leistungspositionen) oder Aufschlägen wie Planung und Bauaufsicht abgedeckt sind. Für die endgültige Ermittlung des für den jeweiligen Mitarbeiter anzuwendenden Stundensatzes ist dann im Zuge der erstmaligen Abrechnung dieser Personalkosten das Lohnkonto des vorangegangenen Kalenderjahres vorzulegen (AMA Leitfaden zu r Verwaltungskontrolle "LE Projektförderung").
Sonderleistungen, welche nicht in den Pauschalen abgebildet sind	-	-	-	Tragen Sie hier weitere Investitionskosten ein, die in keiner der oben aufgelisteten Pauschalen oder Aufschlägen enthalten sind. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um förderbare Kosten handelt (Details dazu siehe im Leitfaden unter Punkt 2.6 und 2.7) und diese textlich im Antrag genau beschrieben sind.
Planung und Bauaufsicht	**90**	**-**	**-**	**Hauptgruppe**
Planungskosten	90A	5	%	Mit dieser Position können Sie maximal 5% Planungskosten aller Kosten der Gruppen 10-80 anführen. Sie können auch einen geringeren Satz geltend machen, oder diese Position überhaupt streichen. Hierzu ist der Wert auf 0% zusetzen. Mit dieser Position sind alle Leistungen gem. HOA 2002 § 3 (Teilleistungen der Planung) abgegolten.
Bauaufsicht	90B	5	%	Mit dieser Position können Sie maximal 5% Kosten für Bauaufsicht der gesamten Kosten der Gruppen 10-80 anführen. Sie können auch einen geringeren Satz geltend machen oder diese Position überhaupt streichen. Hierzu ist der Wert auf 0% zusetzen. Mit dieser Position sind alle Leistungen gem. HOA 2002 § 4 (Bauaufsicht) abgegolten.

7. SCHEMATISCHE DARSTELLUNG DES FÖRDERABLAUFES

ANTRAG ERSTELLEN

Projekt planen gemäß **Planungsleitfaden**

Antrag anlegen im **eCall+WebGIS**

Einreichung absenden via **eCall**

Auf Wunsch Telefon-/Email-Beratung durch **FFG** (Förderabwicklungsthemen)

BEWERTUNGSVERFAHREN

Sie erhalten eine Bestätigungsnachricht

Allfällige behebbare Mängel korrigieren

Formalprüfung durch FFG

1. Aufbereitung für Jury durch FFG
2. Sitzung & Empfehlung der unabhängigen Fachjury
3. Formelle Entscheidung durch den Minister
4. Vertragsvorbereitung durch FFG

Ablehnung:
Sie erhalten ein Ablehnungsschreiben
oder
Zustimmung:
Sie erhalten ein Förderangebot

FÖRDERVERTRAG

- Förderzeitraum
- förderbare Kosten und Höhe der Förderung
- projektspezifische Bedingungen und Auflagen
- Berichtspflichten
- unterzeichnet durch die FFG

FÖRDERUNG ABWICKELN

Annahme des Fördervertrags durch Rücksendung eines unterzeichneten Exemplars

Optional nach Erreichen von 50 % der Projektkosten bei bis zu einjährigen Vorhaben, verpflichtend nach 12 Monaten oder optional früher nach Erreichen von 50 % der Projektkosten bei bis zu zweijährigen Vorhaben, verpflichtend nach jeweils 12 Monaten oder optional früher nach Erreichen von 40 % sowie 70 % der Projektkosten bei bis zu dreijährigen Vorhaben **ZWISCHENBERICHT**

Binnen 3 Monaten nach Ende des Förderzeitraums **ENDBERICHT**

Prüfung des Zwischenberichts durch FFG

Überweisung der Rate (50 % der anerkennbaren Kosten) durch FFG

Prüfung des Endberichts und Endabrechnung, gegebenenfalls Prüfung vor Ort

Bei positiver Prüfung wird die Endrate überwiesen. Sie erhalten eine Bestätigung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Bei Beanstandungen kann es zu Rückforderungen kommen.

PROJEKTENDE

DIE FFG »
PARTNER FÜR FORSCHUNG UND INNOVATION

Innovation und anwendungsorientierte Forschung in Österreich haben einen starken Partner: Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG). Wir helfen Ihnen, Ihr innovatives Potenzial optimal zu erschließen und durch neues Wissen neue Chancen am Markt wahrzunehmen.

FFG

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1
1090 Wien
Tel +43 (0)5 7755-0
Fax +43 (0)5 7755-97900
office@ffg.at, www.ffg.at